

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Zentrale Dienste
Rechtsabteilung

Leitfaden:

Hinweise zur örtlichen Zuständigkeit und zum Wechsel der Zuständigkeit bei Gewährung von Leistungen sowie der Erfüllung von anderen Aufgaben – hier Inobhutnahme – nach dem SGB VIII

1. Anwendungsgrundsätze des SGB VIII.....	1
1.1 Allgemeines.....	1
1.2 § 2 SGB VIII – Aufgaben	1
1.3 § 6 SGB VIII – Geltungsbereich.....	1
1.4 § 7 Abs. 1 SGB VIII – Begriffsbestimmungen	2
2. Grundlagen und Grundbegriffe	2
2.1 Normgefüge.....	2
2.2 gewöhnlicher Aufenthalt	3
2.3 tatsächlicher Aufenthalt	4
2.4 Leistungsbeginn	4
2.5 Eltern.....	5
2.6 Sorgerecht.....	5
2.7 Einrichtungsbegriff.....	6
3. Zuständigkeitsvorschriften.....	7
3.1 § 86 SGB VIII Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern	7
3.1.1 § 86 Abs. 1 SGB VIII.....	7
3.1.2 § 86 Abs. 2 SGB VIII.....	8
3.1.3 § 86 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. Abs. 2 SGB VIII	11
3.1.4 § 86 Abs. 4 SGB VIII.....	11
3.1.5 § 86 Abs. 5 SGB VIII.....	12
3.1.6 § 86 Abs. 6 SGB VIII.....	14
3.1.7 § 86 Abs. 7 SGB VIII.....	15
3.2 § 86a SGB VIII Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige	16
3.3 § 86b SGB VIII Örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	17
3.4 § 87 SGB VIII Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.....	19
3.5 § 88 SGB VIII Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland	19
4. Leistungs- und Tätigkeitsverpflichtungen nach dem SGB VIII.....	20
4.1 § 86c SGB VIII Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel	20
4.2 § 86d SGB VIII Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden.....	20

1. Anwendungsgrundsätze des SGB VIII

1.1 Allgemeines

Zuständigkeitsnormen sind Bestandteil der Ordnung des allgemeinen Staats- und Verwaltungsaufbaus. Die rechtsstaatliche Verfassung erfordert, dass für die Regelung bestimmter Einzelverhältnisse nur eine Behörde berechtigt und verpflichtet sein darf.

Für die Jugendhilfe ist in § 85 SGB VIII die sachliche Zuständigkeit geregelt. Danach ist die Leistungsgewährung weitgehend Aufgabe der örtlichen Jugendhilfeträger. Welcher örtliche Träger für Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe – hier Inobhutnahme – zuständig ist, bestimmen die folgenden §§ 86 - 88 SGB VIII. Bestimmt werden die Regelungen der örtlichen Zuständigkeit von der Grundintention des Gesetzgebers, eine effektive Aufgabenwahrnehmung und die Nähe zum Kind als Leistungsadressat zu gewährleisten.

Mit der örtlichen Zuständigkeit ist regelhaft auch die Entscheidung über die Kostentragung verbunden. Da Jugendhilfe weitgehend sehr kostenintensiv ist, bedarf es insoweit exakter Prüfungen zur örtlichen Zuständigkeit, um letzten Endes auch eine effektive Ressourcenverwendung zu gewährleisten. Da die örtliche Zuständigkeit und damit auch die Verpflichtung, die Kosten zu tragen, jederzeit wechseln können, ist die örtliche Zuständigkeit mindestens einmal jährlich zu prüfen. Ändern sich die für die Zuständigkeit maßgeblichen Umstände (z.B. gewöhnlicher Aufenthalt, Personensorge), ist dies zu vermerken und zu prüfen, ob sich die Kostentragungspflicht verändert hat.

Das SGB VIII enthält eine Fülle von Einzelbestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit, die mit einer Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen versehen sind. Vor der eigentlichen Ermittlung der Zuständigkeit sollte daher Klarheit über die Bedeutung der nachstehend erläuterten Grundbegriffe bestehen.

1.2 § 2 SGB VIII – Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendhilfe sind in § 2 Abs. 2 und 3 SGB VIII erschöpfend aufgezählt.

Dabei wird zwischen den Leistungen (Abs. 2) und den anderen Aufgaben (Abs. 3) unterschieden.

Unter dem Begriff der Leistungen sind neben den allgemeinen Förderangeboten alle Sozialleistungen i.S.d. § 11 SGB I zu verstehen. Sie umfassen insbesondere die Individualleistungen als Einzelfallhilfen in den §§ 13 Abs. 3, 19, 27 bis 35a, 39, 40 und 41 SGB VIII, auf die ggf., mit Ausnahme von § 13 Abs. 3 SGB VIII als Ermessensentscheidung, ein einklagbarer Rechtsanspruch besteht.

Bei den anderen Aufgaben handelt es sich im Wesentlichen um die Aufgaben des staatlichen Wächteramtes, in die auch die Inobhutnahme aufgrund ihrer rechtlichen Stellung eingebettet ist. Nichts desto trotz handelt es sich auch hierbei um eine Sozialleistung.

1.3 § 6 SGB VIII – Geltungsbereich

Die Leistungsgewährung und Erfüllung anderer Aufgaben nach dem SGB VIII erfolgt grds.an

- junge Menschen,
- Mütter/Väter und
- Personensorgeberechtigte,

die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben.

Umgangsberechtigte haben unabhängig von ihrem tatsächlichem Aufenthalt Anspruch auf Beratung/Unterstützung bei der Ausübung ihres Umgangsrechts. Voraussetzung ist lediglich, dass der betroffene Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Die Leistungsgewährung nach dem SGB VIII an Ausländer ist regelhaft davon abhängig, ob ihr Aufenthalt im Inland rechtmäßig oder ausländerrechtlich geduldet ist.

Ein rechtmäßiger oder geduldeter Aufenthalt liegt bei Ausländern vor, sofern sie

- keinen Aufenthaltstitel brauchen (heimatlose Ausländer),
- einen Aufenthaltstitel besitzen (Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis),
- eine Aufenthaltsgestattung haben oder
- eine Duldung besitzen.

Hält sich ein Ausländer im Sinne dieser Vorschrift rechtmäßig im Inland auf, ist er bezogen auf die Leistungsgewährung den Inländern gleichgestellt; andernfalls können Leistungen im Wege des Ermessens gewährt werden.

Für die Erfüllung anderer Aufgaben, insbesondere Inobhutnahme, nach dem SGB VIII sind ausländische Minderjährige den deutschen Minderjährigen gleichgestellt, d. h. hier ist keine Prüfung des ausländerrechtlichen Status erforderlich.

Die Möglichkeit der Leistungsgewährung nach dem SGB VIII an Deutsche, die sich im Ausland aufhalten, wird ebenfalls als Ermessensvorschrift einzig davon begrenzt, dass vom Aufenthaltsland keine vergleichbare Hilfestellung vorgesehen ist, wie bspw. durch Fürsorgeabkommen.

Für die Leistungsgewährung gilt grundsätzlich der Vorrang von über- und zwischenstaatlichem Recht, wie bspw. dem Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern (KSÜ).

1.4 § 7 Abs. 1 SGB VIII – Begriffsbestimmungen

Kind	= bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
Jugendlicher	= 14 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
Junger Volljähriger	= 18 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres → Volljährigkeit besteht gemäß § 2 BGB ab Vollendung des 18. Lebensjahres
Junger Mensch	= bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
Personensorgeberechtigter	= Inhaber der Personensorge i. S. d. § 1626 BGB
Erziehungsberechtigter	= Personensorgeberechtigter oder geschäftsfähige Person, die Aufgaben der Personensorge nicht nur vorübergehend wahrnimmt

2. Grundlagen und Grundbegriffe

2.1 Normgefüge

Die örtliche Zuständigkeit für Leistungen und die Inobhutnahme als andere Aufgabe ist abschließend in den §§ 86 - § 86b und § 87 sowie § 88 SGB VIII geregelt und hat unmittelbar Auswirkungen auf die finanzielle Belastung einzelner Jugendhilfeträger.

Die § 86c und § 86d sind zwar im Zweiten Abschnitt des 7. Kapitels des SGB VIII unter der örtlichen Zuständigkeit aufgeführt, stellen allerdings keine Zuständigkeitsvorschriften im eigentlichen Sinne, sondern vielmehr eine Leistungs- bzw. Tätigkeitsverpflichtung des Jugendhilfeträgers dar.

2.2 gewöhnlicher Aufenthalt

Zur Begriffsklärung bedient man sich im SGB VIII mangels Spezialregelung der Legaldefinition des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I:

„Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“

In Anwendung dieser Definition erfordert die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes (g. A.), dass die betreffende Person die Absicht hat, einen Ort bis auf weiteres i. S. eines zukunfts offenen Verbleibes zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen und diese Absicht auch verwirklicht. Insofern setzt der g. A. auch eine tatsächliche Aufenthaltsnahme voraus und kann damit nur an einem Ort bzw. in einem Gebiet begründet werden/sein, ist aber nicht mit dem „Wohnsitz“ im melderechtlichen Sinne identisch. Meldedaten sind lediglich ein Indiz, jedoch kein Nachweis für die Begründung eines g. A.. Entscheidend ist vielmehr, wo die Person den Schwerpunkt ihrer sozialen und familiären Lebensbeziehungen und damit ihren Mittelpunkt der Lebensbeziehungen hat. In diesem Zusammenhang ist für die Begründung eines g. A. weder ein längerer oder dauerhafter Aufenthalt noch eine Unterkunft erforderlich. Der g. A. kann auch o. f. W. im Bereich eines Jugendhilfeträgers begründet werden.

Auch darf zur Begründung eines g. A. der Aufenthalt nicht von vornherein befristet, also vorübergehend und/oder besuchsweise, sein. Ein lediglich besuchsweiser Aufenthalt liegt immer dann vor, wenn die Rückkehr an den Herkunftsort von vornherein möglich ist (bspw. Ferienaufenthalte, Verwandtenbesuch). Als vorübergehender Aufenthalt wird ein kurzfristiger Aufenthalt im Sinne einer flüchtigen Begegnung mit tatsächlichem Aufenthaltsort bezeichnet.

Zusammenfassend müssen also für die Begründung eines g. A. subjektiv die Absicht zur Aufenthaltsnahme und die tatsächliche Realisierung dieses Willens übereinstimmen. Dies gilt auch, sofern ein bestehender g. A. beendet werden soll. Darüber hinaus dürfen für die Begründung eines g. A. objektiv keine tatsächlichen Umstände bestehen, die der Begründung eines g. A. entgegenstehen.

Ein g. A. kann grundsätzlich auch in einer Einrichtung begründet werden, sofern dieser Aufenthalt von einem zukunfts offenen Verbleib (bspw. Psychiatrie, Pflegeheim, Behinderteneinrichtungen, JVA etc.) gekennzeichnet ist. Solange der Aufenthalt in der Einrichtung wie beispielsweise im Krankenhaus, bei Drogentherapien oder in der U-Haft lediglich vorübergehenden Charakter haben oder aber von vornherein befristet sind, wird an diesem Ort kein g. A. begründet.

Die Prüfung des g. A. erfordert regelhaft eine vorausschauende Betrachtung im Sinne einer Zukunftsprognose. Maßgeblich sind demnach die objektiven Verhältnisse im Zeitpunkt der Verwirklichung des Willens und damit regelhaft bei Zu-/Umzug, so dass grundsätzlich immer eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. In diesem Zusammenhang ist auch eine Beurteilung zum Vorliegen einer möglichen Befristung des Aufenthaltes zu treffen.

Für **Asylbewerber** wird über die Stellung des Asylantrages der Wille zum zukunfts offenen Verbleib mit der Konsequenz der Begründung eines g. A. verdeutlicht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Aufenthalt des Minderjährigen nach dem Kinderschutzübereinkommen als vorrangige Rechtsvorschrift spätestens mit Ablauf von 6 Monaten zum g. A. erstarkt. Der g. A.-Begründung einer asylsuchenden Person stehen aber auch ausländerrechtliche Entscheidungen (Zuweisung/Duldung etc.) nicht entgegen, es sein denn, die Ausländerbehörde setzt ihre Entscheidungen konsequent um.

Insofern ist der g. A. als jugend-/sozialhilferechtlicher Tatbestand damit unabhängig vom Aufenthaltsstatus zu betrachten und somit auch hier lediglich der Wille der Person und dessen tatsächliche Realisierung entscheidend.

Als **gemeinsamen g. A.** im Sinne der Zuständigkeitsvorschrift des SGB VIII bezeichnet man den Aufenthalt beider Elternteile im Zuständigkeitsbereich eines Jugendhilfeträgers.

Allerdings setzt der gemeinsame g. A. weder das Zusammenleben der Eltern noch einen gemeinsamen Haushalt voraus. Es genügt vielmehr, dass die Eltern ggf. auch weit voneinander getrennt in unterschiedlichen Orten aber im Zuständigkeitsbereich eines Jugendamtes ihren g. A. haben. Für Stadtstaaten wie Hamburg als Einheitsgemeinden gilt daher grundsätzlich ein gemeinsamer g. A. der Eltern, solange sich beide Elternteile innerhalb der Stadtgrenzen aufhalten.

Nachweise (u. a.): Meldeanschrift als Indiz
Sozialleistungsbezug (SGB II, SGB XII)
soziale und/oder familiäre Bindungen
persönliche Erklärung

2.3 tatsächlicher Aufenthalt

Als tatsächlicher Aufenthalt ist die rein physische Anwesenheit an einem bestimmten Ort zu verstehen.

Dabei kommt es weder auf die beabsichtigte Dauer des Aufenthaltes noch auf die Knüpfung sozialer oder familiärer Bindungen an.

Der tatsächliche Aufenthalt ist zudem unabhängig vom Grund der Anwesenheit und eines rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Aufenthaltes.

Sofern sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt richtet, endet diese automatisch mit Verlassen des Geltungsbereiches des entsprechenden Jugendhilfeträgers, es sei denn, das Verlassen beruht auf einer Jugendhilfemaßnahme.

2.4 Leistungsbeginn

Der Begriff des Leistungsbeginns ist hinsichtlich der zeitlichen Präzisierung ein unbestimmter Rechtsbegriff, der zwischenzeitlich im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung dahingehend konkretisiert wurde, als dass es sich dabei (spätestens) um den Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungsgewährung mit pädagogischen Maßnahmen handelt. Insofern ist damit als Leistungsbeginn die Leistung selbst und das Einsetzen der Hilfestellung zu verstehen. Keinesfalls soll mit diesem Begriff eine Verlagerung vor die Jugendhilfestellung i. S. v.

- Antragstellung bzw. Zustimmung des/der Personensorgeberechtigten
- Kenntnis des Jugendamtes vom Hilfebedarf bzw. Feststellung des Hilfebedarfs
- erstmalige Prüfung der örtlichen Zuständigkeit

verbunden sein.

Der Leistungsbeginn wird nicht mit jeder Änderung der Hilfeart neu definiert, wenn die Maßnahmen und Hilfen i. R. einer Gesamtbetrachtung alle der Deckung eines einheitlichen Jugendhilfebedarfs dienen und damit ein fortgesetzter kontinuierlicher Hilfeprozess vorliegt. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes stellt bei Maßnahmenwechseln/-ketten, welche in unmittelbarem Zusammenhang zueinander stehen und ein einheitliches Leistungsgeschehen darstellen, die erste Hilfe/Unterbringung den Leistungsbeginn dar (bspw. Jugendhilfe nach §§ 42, 34, 33, 41 in nahtloser zeitlicher Reihenfolge).

Allerdings ist der Leistungsbeginn immer dann neu festzulegen, wenn:

1. eine Hilfe (i.d.R. vom mehr als 3 Monaten) unterbrochen war und zum Zeitpunkt der Einstellung keine konkrete Wiederaufnahmeperspektive bestand bzw. ein zukünftiger Hilfebedarf zumindest unklar war **oder**
2. ein neuer veränderter Hilfebedarf festgestellt wird (bspw. Wechsel der Hilfe von §§ 27/34 auf § 19)

2.5 Eltern

Als Eltern werden gemäß §§ 1591, 1592 BGB die (biologische) Mutter und der (biologische) Vater bezeichnet.

Die Mutter eines Kindes ist gemäß § 1591 BGB, die Frau, die es geboren hat.

Der Vater ist gemäß § 1592 BGB der Mann,

- der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
- der die Vaterschaft gemäß §§ 1594 ff. BGB anerkannt hat oder
- dessen Vaterschaft gemäß § 1600d BGB gerichtlich festgestellt wurde

Als Nachweise für eine bestehende rechtliche Vaterschaft dienen:

Abschrift aus dem Geburtenbuch

Urkunde über Vaterschaftsanerkennung

Urteil zur gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung.

Die Vaterschaftsanerkennung bzw. –feststellung gilt erst ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft (ex tunc-Wirkung).

Bei sog. Scheinvaterschaften gilt der Scheinvater solange rechtlich als Vater i. S. d. § 1592 BGB bis rechtskräftig festgestellt ist, dass er nicht der Vater ist (§ 1599 BGB).

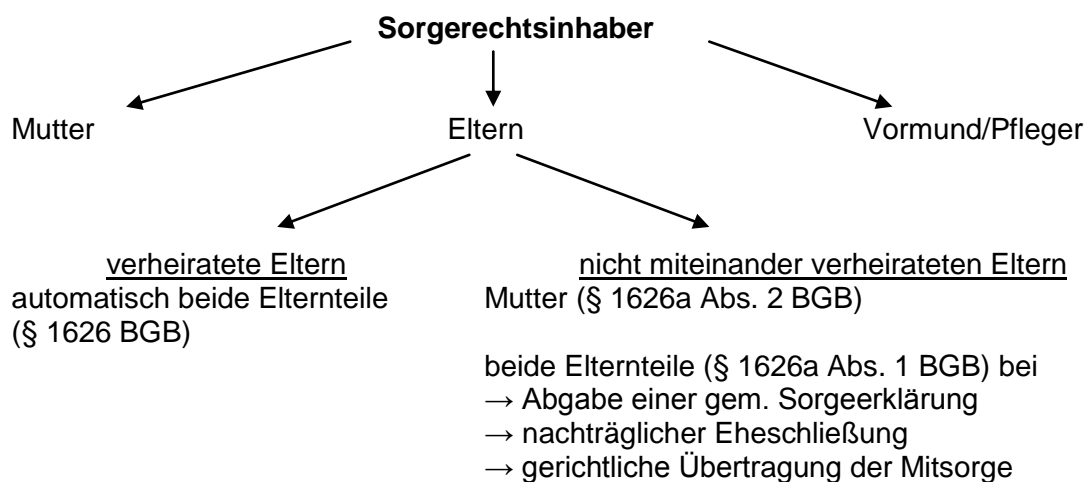
Adoptiveltern haben ab Rechtskraft der Adoption den gleichen rechtlichen Status wie die leiblichen Eltern.

2.6 Sorgerecht

Die elterliche Sorge umfasst die Personensorge und die Vermögenssorge (§§ 1626, 1631 BGB). Das umfassende Sorgerecht kann durch die Einrichtung einer Pflegschaft oder einer Vormundschaft eingeschränkt sein/werden.

Als Pflegschaft wird der gerichtliche Entzug von Teilen der elterlichen Sorge (§§ 1909 ff. BGB) und als Vormundschaft der gerichtliche Entzug der gesamten elterlichen Sorge (§§ 1773 ff. BGB) bezeichnet.

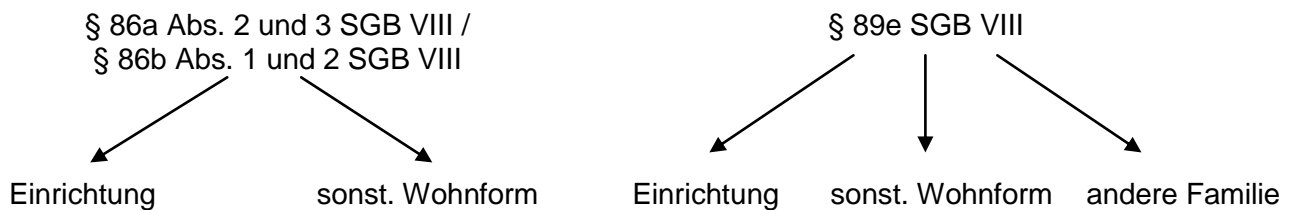
- Eine Pflegschaft über Aufenthaltsbestimmungs- und Erziehungsrecht sowie Gesundheits-sorge ist lediglich eine Einschränkung des Personensorgerechts mit der Konsequenz, dass Teile der Personensorge bei den Eltern/dem maßgeblichen Elternteil verbleiben.
- Bei einer Pflegschaft über Personensorge obliegt den Eltern/bzw. dem Elternteil nur noch Vermögenssorge, so dass kein Elternteil personensorgeberechtigt ist.
- Bei einer Pflegschaft über die Vermögenssorge verbleibt den Eltern/dem Elternteil die Personensorge, so dass die Eltern/der Elternteil weiterhin personensorgeberechtigt ist.
- Im Falle einer Vormundschaft ist kein Elternteil mehr personensorgeberechtigt.



Sofern die Mutter bzw. Eltern selbst minderjährig ist/sind, ruht die elterliche Sorge wegen Geschäftsunfähigkeit als rechtliches Hindernis und es besteht kraft Gesetzes eine gesetzliche Amtsvormundschaft, durch die die Personensorge der minderjährigen Mutter bzw. den minderjährigen Eltern neben dem Vormund zusteht (§ 1673 BGB). Eine derartige Amtsvormundschaft endet kraft Gesetzes mit Eintritt der Volljährigkeit des/der Elternteils/e

2.7 Einrichtungsbegriff

Der Einrichtungsbegriff spielt sowohl bei der örtlichen Zuständigkeit (§ 86a SGB VIII und § 86b SGB VIII) als auch bei der Kostenerstattung (§ 89e SGB VIII) eine Rolle:



Einrichtungen sind alle voll- und ggf. auch teilstationären Einrichtungen, in denen eine Betreuung und Versorgung über Tag und Nacht erfolgt.

Ausreichend für den Begriff der sonstigen Wohnformen ist, dass sich diese auf eine in sich schlüssige Konzeption stützen (bspw. Frauenhäuser, teilstationäre Einrichtungen, Selbsthilfegruppen).

Einrichtungen/sonstige Wohnformen mit Zweck Erziehung sind u.a. Kinderhäuser, Kinderdörfer, Internate, Wohngruppen, betreutes Einzelwohnen, Erziehungsstellen, Jugendwohngemeinschaften und Berufsförderungswerk.

Einrichtungen/sonstige Wohnformen mit Zweck Pflege sind u.a. Pflegeheime, Behinderteneinrichtungen und Hospize.

Einrichtungen/sonstige Wohnformen mit Zweck Betreuung sind u.a. Frauenhäuser, Wohnformen nach §§ 13, 19 SGB VIII, therapeutische Wohngemeinschaften und betreutes Einzelwohnen.

Einrichtungen/sonstige Wohnformen mit Zweck Behandlung sind u.a. Krankenhäuser, Psychiatrien, Reha-Einrichtungen und Sanatorien.

Einrichtungen/sonstige Wohnformen mit Zweck Strafvollzug sind u.a. Haftanstalten, Justizvollzugsanstalten, Mutter-Kind-Gruppen in Einrichtungen zum Vollzug strafrichterlich angeordneter Freiheitsentziehung.

Untersuchungshaftanstalten dienen jedoch nicht dem Zweck des Strafvollzugs und sind insofern von diesem Begriff ausgenommen.

Als andere Familie wird jede Bezugsperson, die nicht Elternteil ist, bezeichnet (Pflegefamilie, Verwandtenfamilie, Stiefeltern, Vormund, Pfleger etc.). Dabei ist auch unerheblich, ob und inwiefern Leistungen nach dem SGB VIII gewährt werden.

Die Unterbringung in einer anderen Familie dient der Erziehung, Pflege, Betreuung, und Behandlung des aufgenommenen Minderjährigen. Ein Einrichtungsschutz besteht allerdings nur bei auswahloffenen Familien, d.h. die Aufnahme unterliegt keinen persönlichen und insbes. familiären Gründen, so dass eine Anwendung regelhaft bei Verwandtenpflege entfällt.

3. Zuständigkeitsvorschriften

Die örtliche Zuständigkeit für alle Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 2 SGB VIII ergibt sich aus den §§ 86 ff SGB VIII.

Jede Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gesetz. Insofern tritt auch jeder Zuständigkeitswechsel kraft Gesetzes ein. Dies gilt auch dann, wenn er zunächst unbemerkt bleibt.

3.1 § 86 SGB VIII Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

Die Regelungen des § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII stellen zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit für die Leistungen der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) eine verbindliche Rangordnung von oben nach unten i. S. einer Kaskade dar.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich prinzipiell nach dem g. A. der sorgeberechtigten Eltern/des sorgeberechtigten Elternteils. Mit Verlagerung des g. A. der Eltern wandert die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich mit, d. h. dieser örtliche Zuständigkeitsvorschrift liegt der Grundsatz der Dynamik zugrunde. Dadurch soll die räumliche Nähe zwischen den Eltern bzw. dem maßgeblichen Elternteil und dem örtlichen Jugendhilfeträger sichergestellt werden, um eine kontinuierliche und wirksame Hilfeleistung an Familien zu gewährleisten. Nur in eng umrissenen Ausnahmefällen soll aus mangelnden Anknüpfungspunkten eine statische Zuständigkeit entstehen.

3.1.1 § 86 Abs. 1 SGB VIII

a. Satz 1

*„Für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die **Eltern** ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** haben.“*

Voraussetzungen: Eltern – auch Vaterschaft ist festgestellt/anerkannt
gemeinsamer g. A.

Anknüpfungspunkte: g. A. der Eltern

Bei dieser Zuständigkeitsvorschrift handelt es sich um die Grundzuständigkeit, die unabhängig von bestehenden Sorgerechtsregelungen, dem Leistungsbeginn und/oder Aufenthalt des Minderjährigen selbst anzuwenden ist.

Entscheidend ist einzig, dass die Eltern einen gemeinsamen g. A. im Bereich eines örtlichen Jugendhilfeträgers begründen (vgl. Ziffer 2.2).

Die örtliche Zuständigkeit ist in jedem Fall dann neu zu prüfen, wenn:

1. die Eltern nach Leistungsbeginn verschiedene g. A. 's begründen,
2. ein Elternteil verstirbt oder
3. beide Elternteile versterben oder ihr g. A. nicht feststellbar bzw. nicht im Inland.

b. Satz 2

*„An die Stelle der Eltern tritt die **Mutter**, wenn und solange die Vaterschaft nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.“*

Voraussetzungen: keine Vaterschaftsfeststellung/-anerkennung (bei nicht miteinander verheirateten Eltern)

Anknüpfungspunkte: g. A. der Mutter

Die Anwendung dieser Zuständigkeitsvorschrift ist ebenfalls unabhängig von bestehenden Sorgerechtsregelungen, dem Leistungsbeginn und/oder Aufenthalt des Minderjährigen.

Die örtliche Zuständigkeit ist in jedem Fall dann neu zu prüfen, wenn:

1. Mutter verstirbt oder ihr g. A. nicht feststellbar bzw. nicht im Inland ist oder
2. Vaterschaft nachträglich anerkannt bzw. gerichtlich festgestellt wird.

Die nachträgliche Feststellung der Vaterschaft wirkt sich grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Anerkennung/gerichtlichen Feststellung auf die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit aus (§ 1600d Abs. 4 BGB).

Als Nachweis dient eine aktuelle Abschrift aus dem Geburtenbuch bzw. alternativ der entsprechende Gerichtsbeschluss oder die Anerkennungsurkunde.

c. Satz 3

„Lebt nur ein Elternteil, so ist dessen gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend.“

Voraussetzungen: Eltern – auch Vaterschaft ist festgestellt/anerkannt
ein Elternteil ist verstorben

Anknüpfungspunkte: g. A. des überlebenden Elternteils

Die Anwendung dieser Vorschrift ist weder an bestehende Sorgerechtsregelungen noch an den Leistungsbeginn oder Aufenthalt des Minderjährigen gebunden.

Sofern sich die örtliche Zuständigkeit nach dieser Regelung richtet, ist auch eine Prüfung vorrangiger Ansprüche wg. Fremdverschulden (OEG, BVG) unerlässlich.

Ein Indiz auf das Vorliegen derartiger Ansprüche kann eine Abschrift aus dem Sterberegister liefern.

Bei dieser Zuständigkeitsnorm ist die örtliche Zuständigkeit nur dann neu zu prüfen, wenn der g. A. des überlebenden Elternteils nicht feststellbar bzw. im Ausland ist oder dieser ebenfalls verstirbt.

3.1.2 § 86 Abs. 2 SGB VIII

a. Satz 1

*„Haben die Elternteile **verschiedene** gewöhnliche Aufenthalte, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der **personensorgeberechtigte Elternteil** seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat; dies gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind.“*

Voraussetzungen: Eltern – auch Vaterschaft ist festgestellt/anerkannt
verschiedene g. A.'s der Eltern
nur ein Elternteil ist personensorgeberechtigt

Anknüpfungspunkte: g. A. des personensorgeberechtigten Elternteils

Bei der Anwendung dieser Regelung kommt es nicht darauf an, ob einzelne Teile der Personensorge entzogen sind.

Die örtliche Zuständigkeit ist in jedem Fall dann neu zu prüfen, wenn:

1. ein Elternteil verstirbt,
2. eine Änderung beim Sorgerecht erfolgt,
3. der g. A. eines Elternteils wechselt oder

4. beide Elternteile versterben oder der g. A. des maßgeblichen Elternteils nicht feststellbar bzw. nicht im Inland ist.

b. Satz 2

„Steht die **Personensorge** im Fall des Satzes 1 den Eltern **gemeinsam** zu, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem **gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.**“

Voraussetzungen: Eltern – auch Vaterschaft ist festgestellt/anerkannt
verschiedene g. A.'s der Eltern
gemeinsame Personensorge

Anknüpfungspunkte: g. A. des Elternteils
bei dem das Kind/Jugendliche zuletzt seinen g. A. hatte
vor Leistungsbeginn

Die gemeinsame Personensorge besteht grundsätzlich, wenn:

1. die Eltern miteinander verheiratet sind,
2. die Eltern miteinander verheiratet waren und i.R.d. Scheidung keine Regelung hierzu getroffen wurde oder
3. die nicht miteinander verheirateten Eltern eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben. Dabei ist unerheblich, ob ihnen einzelne Teile der Personensorge entzogen sind.

Als Nachweis für eine gemeinsame Sorgeerklärung dient eine Abschrift aus dem Sorgeregister vom Geburtsjugendamt.

Die örtliche Zuständigkeit ist in jedem Fall dann neu zu prüfen, wenn:

1. ein Elternteil verstirbt,
2. eine Änderung beim Sorgerecht erfolgt,
3. der g. A. eines Elternteils wechselt oder
4. beide Elternteile versterben oder der g. A. des maßgeblichen Elternteils nicht feststellbar bzw. nicht im Inland ist.

c. Satz 3

„Hatte das Kind oder der Jugendliche im Fall des Satzes 2 zuletzt bei beiden Elternteilen seinen **gewöhnlichen Aufenthalt**, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem **gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen tatsächlichen Aufenthalt hatte.**“

Voraussetzungen: Eltern – auch Vaterschaft ist festgestellt/anerkannt
verschiedene g. A.'s der Eltern
gemeinsame Personensorge
letzter g. A. des Kindes/Jugendlichen bei beiden Elternteilen

Anknüpfungspunkte: g. A. des Elternteils
bei dem der tatsächliche Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen war
vor Leistungsbeginn

Die örtliche Zuständigkeit ist in jedem Fall dann neu zu prüfen, wenn:

1. ein Elternteil verstirbt,
2. eine Änderung beim Sorgerecht erfolgt,
3. der g. A. eines Elternteils wechselt oder
4. beide Elternteile versterben oder der g. A. des maßgeblichen Elternteils nicht feststellbar bzw. nicht im Inland ist.

d. Satz 4 1. Halbsatz

„**Hatte das Kind oder der Jugendliche im Fall des Satzes 2 während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung bei keinem Elternteil einen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte,**“

Voraussetzungen: Eltern – auch Vaterschaft ist festgestellt/anerkannt
verschiedene g. A.'s der Eltern
gemeinsame Personensorge
letzter g. A. des Kindes/Jugendlichen bei keinem Elternteil
während der letzten 6 Monate vor Leistungsbeginn

Anknüpfungspunkte: letzter g. A. des Kindes/Jugendlichen
vor Leistungsbeginn

Die Anwendung dieser Regelung beschränkt sich auf die Fälle, in denen die Fremdunterbringung des Kindes/Jugendlichen bereits vor Leistungsbeginn erfolgt ist.

Die örtliche Zuständigkeit ist in jedem Fall dann neu zu prüfen, wenn:

1. ein Elternteil verstirbt,
2. eine Änderung beim Sorgerecht erfolgt,
3. der g. A. eines Elternteils wechselt oder
4. beide Elternteile versterben oder der g. A. des maßgeblichen Elternteils nicht feststellbar bzw. nicht im Inland ist.

e. Satz 4 2. Halbsatz

„**hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung.**“

Voraussetzungen: Eltern – auch Vaterschaft ist festgestellt/anerkannt
verschiedene g. A.'s der Eltern
gemeinsame Personensorge
Kind/Jugendlicher hatte keinen g. A. während der letzten 6 Monate
vor Leistungsbeginn

Anknüpfungspunkte: tatsächlicher Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen
vor Leistungsbeginn

Die Anwendung dieser Regelung beschränkt sich auf die Fälle, in denen die Fremdunterbringung des Kindes/Jugendlichen direkt nach Entlassung aus dem Geburtskrankenhaus erfolgt ist. Hier ist jedoch zusätzlich zu beachten, dass ein Minderjähriger regelhaft den g. A. des Personensorgeberechtigten teilt, es sei denn die Aufnahme des Minderjährigen beim Personensorgeberechtigten ist unter Einbeziehung der Umstände des Einzelfalles von vornherein ausgeschlossen.

Die örtliche Zuständigkeit ist in jedem Fall dann neu zu prüfen, wenn:

1. ein Elternteil verstirbt,
2. eine Änderung beim Sorgerecht erfolgt,
3. der g. A. eines Elternteils wechselt oder
4. beide Elternteile versterben oder der g. A. des maßgeblichen Elternteils nicht feststellbar bzw. nicht im Inland ist.

3.1.3 § 86 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. Abs. 2 SGB VIII

„Haben die **Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte und steht die Personensorge keinem Elternteil zu**, so gilt Absatz 2 Satz 2 und 4 entsprechend.“

Voraussetzungen: Eltern – auch Vaterschaft ist festgestellt/anerkannt
verschiedene g. A.'s der Eltern
kein Elternteil ist personensorgeberechtigt

Anknüpfungspunkte: g. A. des Elternteils, bei dem Kind/Jugendliche zuletzt vor Leistungsbeginn seinen g. A. hatte (Abs. 2 Satz 2)
letzter g. A. des Kindes/Jugendlichen vor Leistungsbeginn (Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz)
tatsächlicher Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen vor Leistungsbeginn (Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz)

Die Vorschrift stellt auf die analoge Anwendung von § 86 Abs. 2 Satz 2 und 4 mit der Konsequenz ab, dass für diese Fallgestaltungen die identische Zuständigkeit angenommen wird, als ob beiden Elternteilen gemeinsam die Personensorge obliegt (vgl. Ziffer 3.1.2).

Die örtliche Zuständigkeit ist in jedem Fall dann neu zu prüfen, wenn:

1. ein Elternteil verstirbt,
2. eine Änderung beim Sorgerecht erfolgt,
3. der g. A. eines Elternteils wechselt oder
4. beide Elternteile versterben oder der g. A. des maßgeblichen Elternteils nicht feststellbar bzw. nicht im Inland ist.

3.1.4 § 86 Abs. 4 SGB VIII

a. Satz 1

„Haben die **Eltern oder der nach den Absätzen 1 bis 3 maßgebliche Elternteil im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, oder ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar, oder sind sie verstorben**, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem **gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung**.“

Voraussetzungen: Eltern oder maßgeblicher Elternteil
1. hat/haben keinen g. A. im Inland,
2. g. A. ist/sind nicht feststellbar oder
3. ist/sind verstorben

Anknüpfungspunkte: g. A. des Kindes/Jugendlichen
vor Leistungsbeginn

Die Anwendung der Regelung ist bei Nicht-Feststellbarkeit des/der g. A. der Eltern oder des maßgeblichen Elternteils darauf beschränkt, dass alle legalen Auskunftswege mit dem Ergebnis ausgeschöpft wurden, dass der/die g. A. nicht feststellbar ist/sind. Dies erfordert eine präzise Dokumentation der Ermittlungsbemühungen.

Sofern sich die örtliche Zuständigkeit nach dieser Regelung richtet, weil beide Elternteile oder der maßgebliche Elternteil verstorben ist/sind, ist zusätzlich auch eine Prüfung vorrangiger Ansprüche wg. Fremdverschulden (OEG, BVG) unerlässlich.

Ein Indiz auf das Vorliegen derartiger Ansprüche kann eine Abschrift aus dem Sterbebuch liefern.

Die örtliche Zuständigkeit ist in jedem Fall dann neu zu prüfen, wenn:

1. der g. A. der Eltern bzw. des maßgeblichen Elternteils wieder festgestellt wurde,
2. die Eltern bzw. der maßgeblicher Elternteil erneut im Inland einen g. A. begründet oder
3. eine nachträgliche Vaterschaftsanerkennung/-feststellung erfolgt.

b. Satz 2

*„Hatte das **Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung keinen gewöhnlichen Aufenthalt**, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das **Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält**.“*

Voraussetzungen: Eltern oder maßgeblicher Elternteil
1. hat/haben keinen g. A. im Inland,
2. g. A. ist/sind nicht feststellbar oder
3. ist/sind verstorben und
kein g. A. des Kindes/Jugendlichen 6 Monate vor Leistungsbeginn

Anknüpfungspunkte: tatsächlicher Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen vor Leistungsbeginn

Die Anwendung dieser Regelung beschränkt sich auf die Fälle, in denen die Fremdunterbringung des Kindes/Jugendlichen direkt nach Entlassung aus dem Geburtskrankenhaus erfolgt ist. Hier ist jedoch zusätzlich zu beachten, dass ein Minderjähriger regelhaft den g. A. des Personensorgeberechtigten teilt, es sei denn die Aufnahme des Minderjährigen beim Personensorgeberechtigten war unter Einbeziehung der Umstände des Einzelfalles von vornherein ausgeschlossen.

Die örtliche Zuständigkeit ist in jedem Fall dann neu zu prüfen, wenn:

1. der g. A. der Eltern bzw. des maßgeblichen Elternteils wieder festgestellt wurde,
2. die Eltern bzw. der maßgeblicher Elternteil erneut im Inland einen g. A. begründet oder
3. eine nachträgliche Vaterschaftsanerkennung/-feststellung erfolgt.

3.1.5 § 86 Abs. 5 SGB VIII

Der Anwendungsbereich des Abs. 5 beschränkt sich aufgrund der dynamischen Zuständigkeit und der Begründung zum Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (Drs. 17/13531) ab dem 01.01.2014 auf die Fälle, in denen die Eltern erst nach Leistungsbeginn verschiedene g. A. begründen. Insofern setzt die Anwendung dieser Vorschrift regelhaft einen unmittelbaren zuvor bestandenen gemeinsamen g. A. der Eltern i.S.d. § 86 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII voraus.

a. Satz 1

*„Begründen die **Elternteile nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte**, so wird der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der **personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat**; dies gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind.“*

Voraussetzungen: verschiedene g. A. der Eltern
nach Leistungsbeginn
nur ein Elternteil ist personensorgeberechtigt

Anknüpfungspunkte: g. A. des personensorgeberechtigten Elternteils

Bei der Anwendung dieser Regelung kommt es nicht darauf an, ob einzelne Teile der Personensorge entzogen sind. Entscheidend ist lediglich, dass nur ein Elternteil zumindest teilweise personensorgeberechtigt ist.

Die örtliche Zuständigkeit ist in jedem Fall dann neu zu prüfen, wenn:

1. ein Elternteil verstirbt,
2. eine Änderung beim Sorgerecht erfolgt,
3. der g. A. eines Elternteils wechselt oder
4. beide Elternteile versterben oder der g. A. des maßgeblichen Elternteils nicht feststellbar bzw. nicht im Inland ist.

b. Satz 2

„Solange in diesen Fällen die **Personensorge beiden Elternteilen gemeinsam oder keinem Elternteil zusteht, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen.**“

Voraussetzungen: verschiedene g. A. der Eltern
nach Leistungsbeginn
gemeinsame Personensorge oder kein ET personensorgeberechtigt

Anknüpfungspunkte: keine
→ bisherige Zuständigkeit bleibt bestehen

Sofern den Eltern die Personensorge gemeinsam obliegt, ist es unerheblich, ob ihnen einzelne Teile der Personensorge entzogen sind. Entscheidend ist auch hier, dass beide Elternteile zumindest noch teilweise personensorgeberechtigt sind.

Die örtliche Zuständigkeit ist in jedem Fall dann neu zu prüfen, wenn:

1. der g. A. eines Elternteils wechselt,
2. ein Elternteil verstirbt,
3. eine Änderung beim Sorgerecht erfolgt oder
4. beide Elternteile versterben oder der g. A. der Eltern nicht feststellbar bzw. nicht im Inland ist.

c. Satz 3

„**Abs. 4** gilt entsprechend.“

Voraussetzungen: Eltern oder maßgeblicher Elternteil
1. hat/haben keinen g. A.
2. g. A. ist/sind nicht feststellbar
3. ist/sind verstorben
nach Leistungsbeginn

Anknüpfungspunkte: g. A. des Kindes/Jugendlichen vor Leistungsbeginn oder
tatsächlicher Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen vor Leistungsbeginn

Die Vorschrift stellt bei nachträglicher Begründung des g. A. im Ausland oder bei unbekanntem Aufenthalt der Eltern bzw. des maßgeblichen Elternteils auf die analoge Anwendung von § 86 Abs. 4 SGB VIII ab.

Die örtliche Zuständigkeit ist in jedem Fall dann neu zu prüfen, wenn:

1. der g. A. der Eltern bzw. des maßgeblichen Elternteils wieder festgestellt wurde oder
2. die Eltern bzw. der maßgeblicher Elternteil erneut im Inland einen g. A. begründet.

3.1.6 § 86 Abs. 6 SGB VIII

Diese Vorschrift stellt eine Sonderzuständigkeit **beim Aufenthalt des Minderjährigen bei einer Pflegeperson** dar und ist unabhängig von einer Hilfestellung oder Maßnahmenart vorrangig gegenüber § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII anzuwenden.

*„Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher **zwei Jahre bei einer Pflegeperson** und ist sein **Verbleib** bei dieser Pflegeperson **auf Dauer** zu erwarten, so ist und wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die **Pflegeperson** ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** hat.*

²Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten.

³Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1.“

Voraussetzungen: zweijähriger Aufenthalt bei Pflegeperson/-familie
 Prognose des Aufenthaltes = dauerhaft

Anknüpfungspunkte: g. A. der Pflegeperson/-familie

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, erfolgt der Zuständigkeitswechsel kraft Gesetzes. Dabei ist unerheblich, ob bereits Jugendhilfeleistungen gewährt werden und/oder eine Pflegeerlaubnis nach § 44 vorliegt.

In dem Moment zu dem ein Wechsel der Pflegeperson erfolgt, beginnt die 2-Jahres-Frist erneut. Dies gilt nicht, wenn sich die Pflegeeltern trennen und das Kind/Jugendliche nunmehr nur noch bei einem Pflegeelternanteil verbleibt.

Die Anwendung dieser Sonderzuständigkeit ist begrenzt auf die Fälle, bei denen der Zuständigkeitswechsel vor Eintritt der Volljährigkeit erfolgt. Endet die 2-Jahres-Frist erst nach Volljährigkeit, finden nur noch die vorrangigen und abschließenden Regelungen des § 86 a SGB VIII Anwendung.

Die Anwendung dieser Sonderzuständigkeit endet automatisch, sofern der Minderjährige die Pflegestelle verlässt und eine anderweitige Leistung erhält. Für diese neue Leistung, unabhängig von deren Art, ist dann wieder der Jugendhilfeträger gemäß § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII örtlich zuständig.

Unter dem **Begriff der Pflegeperson** i.S.d. Vorschrift ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung jede Person zu verstehen, die einen Minderjährigen über Tag und Nacht in ihren Haushalt aufnimmt (§ 44 Abs. 1 SGB VIII). Mit Haushalt ist dabei der private Haushalt der Pflegeperson gemeint, der von dieser eigenverantwortlich geführt wird und in dem sich der Minderjährige grundsätzlich durchgängig und nicht nur zeitweise aufhalten muss.

Insofern ist der Anwendungsbereich des § 86 Abs. 6 SGB VIII nicht auf die Fälle beschränkt, in denen Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 27/33 SGB VIII in Form von Vollzeitpflege erbracht werden, sondern erstreckt sich auf alle Fallgestaltungen, in denen ein Minderjähriger längere Zeit mit anderen Personen in einer familienähnlich strukturierten Gemeinschaft zusammenlebt und wodurch diese Unterbringung einen familiären Charakter erhält.

Darüber hinaus ist der Begriff der Pflegeperson weder aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift, noch aus der Gesetzessystematik an die Gewährung einer bestimmten Leistung gebunden, da die Anwendung dieser Vorschrift u.a. auch dann erfolgt, wenn das Kind schon länger als 2 Jahre bei einer anderen Person lebt, jedoch bisher keine Jugendhilfeleistungen gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII erbracht wurden.

Einzig entscheidend ist, dass sich durch den 2-jährigen Aufenthalt eine Verlagerung des Aufenthaltes und damit des Lebensmittelpunktes des Minderjährigen zur Pflegeperson ergibt.

3.1.7 § 86 Abs. 7 SGB VIII

Diese Vorschrift ist vorrangig gegenüber § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII anzuwenden und beschränkt sich auf die Fälle, in denen das Asylverfahren bei Leistungsbeginn noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

a. Satz 1

„Für Leistungen an Kinder und Jugendliche, die um Asyl nachsuchen oder einen Asylantrag gestellt haben, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich die Person vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält; geht der Leistungsgewährung eine Inobhutnahme voraus, so bleibt die nach § 87 SGB VIII begründete Zuständigkeit bestehen.“

Voraussetzungen: Leistungen an Kinder/Jugendliche, die
1. um Asyl nachsuchen oder
2. Asylantrag gestellt haben

Anknüpfungspunkte: tatsächlicher Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen
vor Beginn der Leistung
bei voraus gehender ION bleibt Zuständigkeit nach § 87 bestehen
→ Gewährleistung eines kontinuierlichen Hilfeprozesses

Mit dem Begriff der Person meint diese Vorschrift das Kind oder den Jugendlichen und nicht den Leistungsberechtigten (Personensorgeberechtigte etc.).

b. Satz 2

„Unterliegt die Person einem Verteilungsverfahren, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde; bis zur Zuweisungsentscheidung gilt Satz 1 entsprechend.“

Voraussetzungen: Verteilungsverfahren
Anknüpfungspunkte: Zuweisungsentscheidung

Die Zuweisungsentscheidung regelt auch die zukünftige örtliche Zuständigkeit. Bis zur Zuweisungsentscheidung ist die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen festgeschrieben. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Minderjährige unter 16 Jahren keinem Verteilungsverfahren unterliegen.

c. Satz 3

„Die nach Satz 1 oder 2 begründete örtliche Zuständigkeit bleibt auch nach Abschluss des Asylverfahrens so lange bestehen, bis die für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgebliche Person einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe begründet.“

Voraussetzungen: 1. Zuständigkeit nach Satz 1 oder 2
2. rechtskräftig abgeschlossenes Asylverfahren

Anknüpfungspunkte: keine – bisherige Zuständigkeit bleibt bestehen
→ solange kein g. A. – Wechsel erfolgt

Mit dieser Regelung erfolgt eine Festschreibung der örtlichen Zuständigkeit nach Satz 1 oder 2, wenn und solange kein g. A. – Wechsel erfolgt.

Im Falle eines Wechsels des g. A. der maßgeblichen Person ist dem entgegen jedoch die örtliche Zuständigkeit neu zu bestimmen, so dass die Anwendung des § 86 Abs. 7 SGB VIII erst mit der Begründung eines g. a. im Bereich eines anderen Jugendhilfeträgers endet.

Als maßgebliche Person sind hier in analoger Anwendung von Abs. 1 bis 6 die Eltern, der maßgebliche Elternteil, das Kind oder der Jugendliche aber auch die Pflegeperson zu verstehen.

d. Satz 4

„Eine Unterbrechung der Leistung von bis zu drei Monaten bleibt außer Betracht.“

Eine erneute Prüfung der örtlichen Zuständigkeit wird nur dann erforderlich, wenn die Gewährung von Jugendhilfeleistungen für mehr als 3 Monate unterbrochen war. Dabei ist dann insbesondere auch der Stand des Asylverfahrens zu beachten.

3.2 § 86a SGB VIII Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige

Die Volljährigenhilfe gemäß § 41 SGB VIII dient der Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung. Dies setzt konkrete Defizite voraus, die hinreichend dokumentiert und über das alterstypische Maß hinausgehen gehen müssen.

Der fehlende Abschluss einer Schul- und/oder Berufsausbildung reicht regelhaft für sich allein genommen für die Rechtfertigung einer Hilfe nach § 41 SGB VIII nicht aus.

a. Absatz 1

*„Für **Leistungen an junge Volljährige** ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Volljährige **vor Beginn der Leistung** seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat.“*

Voraussetzungen: Leistungen an junge Volljährige gemäß § 41

Anknüpfungspunkte: g. A. des jungen Volljährigen
vor Beginn der Leistung

Vor dem Hintergrund, dass mit Vollendung des 18. Lebensjahres nunmehr der junge Volljährige selbst leistungsberechtigt wird, entfällt die Anbindung an g. A. der Eltern.

Durch die Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit an den letzten g. A. des Leistungsberechtigten vor Leistungsbeginn ist eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit auch bei einem Wechsel des g. A. nach Leistungsbeginn ausgeschlossen.

b. Absatz 2

*„Hält sich der **junge Volljährige** in einer **Einrichtung oder sonstigen Wohnform** auf, die der **Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung** oder dem **Strafvollzug** dient, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem **gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder sonstigen Wohnform**.“*

Voraussetzungen: Aufenthalt des jungen Volljährigen in Einrichtung oder sonstigen Wohnform

Anknüpfungspunkte: g. A. des jungen Volljährigen
vor Aufnahme in Einrichtung oder sonstigen Wohnform

Die Vorschrift dient einzig dem Schutz der Einrichtungsorte (vgl. Ziffer 2.7), indem diese Orte von der Zuständigkeitsbegründung durch Anknüpfung an den g. A. vor Aufnahme in die Einrichtung bzw. sonstigen Wohnform ausgenommen sind.

Sofern bei Wechsel der Einrichtungen oder sonstigen Wohnformen eine nahtlose Unterbringung vorliegt, ist der g. A. vor Aufnahme in die erste Einrichtung oder sonstige Wohnform maßgeblich.

c. Absatz 3

„Hat der **junge Volljährige keinen gewöhnlichen Aufenthalt**, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem **tatsächlichen Aufenthalt** zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt; **Absatz 2 bleibt unberührt.**“

Voraussetzungen: kein g. A. des jungen Volljährigen vorhanden

Anknüpfungspunkte: tatsächlicher Aufenthalt des jungen Volljährigen
vor Beginn der Leistung (1. Halbsatz) bzw.
vor Aufnahme in die Einrichtung oder sonstige Wohnform (2. Halbsatz)

Die Regelung stellt ausschließlich auf tatsächlichen Aufenthalt ab. Insofern ist zum umfassenden Schutz der Einrichtungsorte bei fehlendem g. A. auch der tatsächliche Aufenthalt vor Aufnahme in die Einrichtung maßgebend (bspw. Krankenhaus, Untersuchungshaftanstalt).

d. Absatz 4

„Wird eine **Leistung nach § 13 Absatz 3** oder nach **§ 21** über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus **weitergeführt** oder geht der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 eine dieser Leistungen, eine **Leistung nach § 19** oder eine **Hilfe nach den §§ 27 bis 35a voraus**, so **bleibt** der örtliche Träger **zuständig, der bis zu diesem Zeitpunkt zuständig war**. Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 beendet war und innerhalb von drei Monaten erneut eine Hilfe für junge Volljährige nach §41 erforderlich wird.“

Voraussetzungen: Weiterführung/Vorausgehen einer Leistung/Hilfe nach
1. § 13 Abs. 3 oder
2. § 21 oder
3. § 19 oder
4. §§ 27 bis 35a

Anknüpfungspunkte: keine
→ bisherige Zuständigkeit bleibt bestehen

Die Fortsetzung der bisherigen Zuständigkeit bei der Gewährung der Volljährigenhilfe als Anschlussmaßnahme an eine bereits gewährte Leistung dient in erster Linie der Sicherung der Hilfekontinuität. Darüber hinaus soll mit der Zuständigkeitsfestschreibung allerdings auch erreicht werden, dass für eine dem Grunde nur noch zeitlich begrenzte Maßnahme ein Zuständigkeitswechsel aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten vermieden werden soll.

Insofern wird eine erneute Prüfung der örtlichen Zuständigkeit nur dann erforderlich, wenn die Hilfe nach § 41 für mehr als 3 Monate unterbrochen war.

3.3 § 86b SGB VIII Örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Leistungsberechtigter nach § 19 ist grundsätzlich der Elternteil, der mit Kind (unter 6 Jahren) eine gemeinsame Wohnform in Anspruch nehmen will.

Die Anwendung dieser Zuständigkeitsvorschrift setzt allerdings zwingend voraus, dass der leistungsberechtigte Elternteil allein für ein Kind unter 6 Jahren zu sorgen hat oder tatsächlich sorgt.

Die Leistungsgewährung nach § 19 ist unabhängig von der Personensorge und Geschäftsfähigkeit des Leistungsberechtigten, so dass auch für minderjährige Mütter/Väter ein Anspruch auf diese Hilfe besteht.

a. Absatz 1

*„Für **Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter oder Väter und Kindern** ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der nach § 19 **Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung** seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat. § 86a Absatz 2 gilt entsprechend.“*

Voraussetzungen: Leistungen nach § 19

Anknüpfungspunkte: g. A. des Leistungsberechtigten nach § 19
vor Beginn der Leistung (1. Halbsatz)
vor Aufnahme in die Einrichtung oder sonstige Wohnform (2. Halbsatz)

Durch den Verweis in Satz 2 auf die Regelungen des § 86a Abs. 2 wird auch bei der Zuständigkeit für Leistungen nach § 19 SGB VIII dem Schutz der Einrichtungsorte bereits über die Zuständigkeitsebene Rechnung getragen.

Insofern ist durch die analoge Anwendung von § 86a Abs. 2 SGB VIII der g. A. des Leistungsberechtigten vor Aufnahme in die erste Einrichtung oder sonstige Wohnform maßgeblich, wenn sich der leistungsberechtigte Elternteil vor Leistungsbeginn in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform aufhält bzw. aufgehalten hat.

b. Absatz 2

*„Hat der **Leistungsberechtigte keinen gewöhnlichen Aufenthalt**, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem **tatsächlichen Aufenthalt** zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt.“*

Voraussetzungen: kein g. A. des Leistungsberechtigten

Anknüpfungspunkte: tatsächlicher Aufenthalt des Leistungsberechtigten
vor Beginn der Leistung

Diese Regelung stellt ausschließlich auf den tatsächlichen Aufenthalt ab und stellt durch den Verweis auf den in Abs. 1 genannten Zeitpunkt klar, dass bei einem tatsächlichen Aufenthalt in einer Einrichtung auch der tatsächliche Aufenthalt vor Aufnahme in die Einrichtung maßgebend ist (bspw. Krankenhaus, Untersuchungshaftanstalt).

c. Absatz 3

*„Geht der Leistung **Hilfe nach §§ 27 bis 35a oder eine Leistung nach § 13 Absatz 3, § 21 oder § 41 voraus**, so **bleibt** der örtliche Träger **zuständig, der bisher zuständig war**. Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht.“*

Voraussetzungen: Vorausgehen einer Leistung/Hilfe nach
1. § 13 Abs. 3 oder
2. § 21 oder
3. § 41 oder
4. §§ 27 bis 35a (auch an Kind)

Anknüpfungspunkte: keine
→ bisherige Zuständigkeit bleibt bestehen

Die Fortsetzung der bisherigen Zuständigkeit bei der Gewährung der Leistung nach § 19 SGB VIII als Anschlussmaßnahme an eine bereits gewährte Leistung dient, analog der Regelung des § 86a Abs. 4 SGB VIII, in erster Linie der Sicherung der Hilfekontinuität. Darüber hinaus soll mit der Zuständigkeitsfestschreibung auch erreicht werden, dass für

einen bereits bestehenden Leistungsfall ein Zuständigkeitswechsel aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten vermieden werden soll, da sowohl ein Wechsel der Leistungsart als auch des Leistungsempfängers unerheblich ist.

Insofern wird eine erneute Prüfung der örtlichen Zuständigkeit nur dann erforderlich, wenn die Hilfe nach § 19 für mehr als 3 Monate unterbrochen war.

3.4 § 87 SGB VIII Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

*„Für die Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen (§ 42) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das **Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält.**“*

Voraussetzungen: Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII

Anknüpfungspunkte: tatsächlicher Aufenthalt des Minderjährigen
vor Beginn der Inobhutnahme

§ 87 ist eine Sonderregelung für besonders eilbedürftige Kriseninterventionen oder Kindeswohlgefährdungen, die ein schnelles Handeln erfordern, welches nicht aufgeschoben werden kann.

Daher richtet sich die Zuständigkeit nicht nach g. A. der Eltern bzw. des maßgeblichen Elternteils i. S. d. § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII, sondern ausschlaggebend ist einzig der tatsächliche Aufenthalt des Minderjährigen selbst.

3.5 § 88 SGB VIII Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland

Die Anwendung dieser Vorschrift setzt voraus, dass sich sowohl der Leistungsberechtigte als auch der Leistungsempfänger im Ausland aufhalten.

a. Absatz 1

*„Für die **Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe im Ausland** ist der **überörtliche Träger** zuständig, in dessen Bereich **der junge Mensch geboren ist.***

*Liegt der **Geburtsort im Ausland** oder ist er **nicht zu ermitteln**, so ist das **Land Berlin** zuständig.“*

Voraussetzungen: Leistungsgewährung im Ausland

Anknüpfungspunkte: Geburtsort im Inland = überörtlicher Träger des Geburtsortes
Geburtsort im Ausland oder nicht ermittelbar = Land Berlin

Bei Jugendhilfeleistungen für Deutsche im Ausland handelt es sich gemäß § 6 Abs. 3 SGB VIII um Ermessensleistungen, die ohnehin nur dann zu gewähren sind, sofern vom Aufenthaltsstaat keine dem SGB VIII vergleichbaren Leistungen erbracht werden.

b. Absatz 2

*„Wurden bereits **vor der Ausreise Leistungen der Jugendhilfe** gewährt, so bleibt der **örtliche Träger** zuständig, der **bisher tätig geworden** ist; eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht.“*

Voraussetzungen: Leistungsgewährung bereits vor Ausreise

Anknüpfungspunkte: keine
→ Zuständigkeit des bisher tätig gewordenen örtlichen Trägers bleibt bestehen

Abs. 2 dieser Sonderzuständigkeit macht deutlich, dass es sich hierbei lediglich um eine Ausnahmeregelung handelt und die Zuständigkeit nach §§ 86 ff. vorrangig ist.

Vor diesem Hintergrund ist allerdings eine erneute Prüfung der örtlichen Zuständigkeit dann erforderlich, wenn die Hilfe für mehr als 3 Monate unterbrochen war.

4. Leistungs- und Tätigkeitsverpflichtungen nach dem SGB VIII

4.1 § 86c SGB VIII Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

„(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.

(2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gesprächs zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.“

Voraussetzungen: Leistungserbringung
Wechsel der örtlichen Zuständigkeit nach § 86

Rechtsfolge: Fortleistungsverpflichtung bis zur Übernahme der Hilfe durch den neuen Träger

Diese Vorschrift stellt keine Zuständigkeitsregelung im eigentlichen Sinne dar, sondern ausschließlich eine Weitergewährungsverpflichtung des bisherigen Jugendhilfeträgers mit dem Zweck der Sicherstellung der Hilfekontinuität bei einem Zuständigkeitswechsel. Insofern gilt die Regelung aber auch nur dann, wenn der bisherige Träger zum Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels auch selbst örtlich zuständig war und tatsächlich Leistungen erbracht hat.

Die Pflicht zur gegenseitigen Unterrichtung gemäß Absatz 2 Satz 1 erzeugt keine erstattungsrechtlichen Konsequenzen, sondern dient ausschließlich der zügigen Leistungsgewährung durch den neu zuständigen Träger.

Darüber hinaus ist beim Zuständigkeitswechsel nunmehr in Abs. 2 Satz 3 auch die Durchführung eines Übergabegesprächs gesetzlich normiert, jedoch in seiner Ausgestaltung offen gelassen worden, so dass der neu zuständige Träger die Übernahme nicht wegen des fehlenden persönlichen Gesprächs ablehnen kann.

4.2 § 86d SGB VIII Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden

„**Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so ist der örtliche Träger vorläufig zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche, der junge Volljährige oder bei Leistungen nach § 19 der Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.**“

Voraussetzungen: örtliche Zuständigkeit steht nicht fest oder
zuständiger Träger wird nicht tätig und

Hilfegewährung duldet keinen Aufschub oder
Art der Hilfegewährung steht bei Leistungserbringung fest

Anknüpfungspunkte: tatsächlicher Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen, jungen Volljährigen
oder Leistungsberechtigten nach § 19
vor Beginn der Leistung

Auch diese Regelung stellt keine Zuständigkeitsvorschrift im eigentlichen Sinne, sondern
ausschließlich eine Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden bei eilbedürftigen
Leistungsfällen dar, wobei die Voraussetzungen zum Tätigwerden exakt dokumentiert sein
müssen.

Unter Tätigwerden im Sinne dieser Vorschrift ist auch eine Leistungsablehnung durch den
zuständigen Jugendhilfeträger zu verstehen. Für diesen Fall ist das Handeln des
vermeintlich vorläufig verpflichteten Träger ausschließlich auf die Beratungstätigkeit
beschränkt. Jedwede Leistungsgewährung würde als unzuständiger Träger mit Konsequenz
der endgültigen Kostentragung ohne Erstattungsanspruch erfolgen.

Abgrenzung zu § 43 SGB I und § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX:

✚ § 43 SGB I = Leistungsverpflichtung des erstangegangenen Trägers

→ Anwendungsausschluss von § 43 SGB I, soweit lediglich örtliche Zuständigkeit zwischen
mehreren Jugendhilfeträgern streitig ist

↪ nachrangig gegenüber § 86d

→ bei darüber hinaus gehenden Streitigkeiten ist § 43 SGB I grundsätzlich anwendbar

✚ § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX = Leistungsverpflichtung des zweitangegangenen Trägers

→ Anwendung beschränkt sich Leistungen an behinderte junge Menschen zur Teilhabe am
Leben i. S. d. SGB IX

→ Weiterleitung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX ist nur innerhalb von 14 Tagen möglich

↪ vorrangig gegenüber § 86d SGB VIII und § 43 SGB I